



BÖR e.V. • Friedrichstr. 95 • 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Naturschutz,
und nukleare Sicherheit
Stresemannstraße 128 – 130
10117 Berlin

nur per E-Mail: [REDACTED]

**Bundesvereinigung
Öffentliches Recht e.V.**
Bundesgeschäftsstelle Berlin
Friedrichstr. 95
10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 - 206 49 248

Telefax: +49 (0)30 - 206 49 249

E-Mail: berlin@boer-ev.de

Web: www.boer-ev.de

Donnerstag, 14. August 2025

Stellungnahme Verbändebeteiligung Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Der Gesetzesentwurf bildet im Wesentlichen europarechtliche Vorgaben und eine geänderte Rechtsprechung ab. Insoweit stellt der Entwurf keine materielle Änderung dar, sondern kodifiziert lediglich die geltende Rechtslage. Im Punkt der vorgeblichen Völkerrechtswidrigkeit des § 3 Abs. S. 2 Nr. 5 UmwRG in der alten Fassung ist diese Stellungnahme der Vertragsstaatenkonferenz jedoch nicht nachvollziehbar. Das Prinzip der Binnendemokratie hat nach dem Subsidiaritätsprinzip Vorrang vor den Interessen nicht nationaler oder nicht europäischer potentiell Beteiligter. Die beabsichtigte Streichung sollte entfallen.

Die Umsetzung der EUGH-Entscheidung C-873/19 ist misslich, denn sie beeinträchtigt die zeitnahe Vornahme einzelner Verfahrensschritte im Verwaltungsverfahren, wenn beim Erlass nachgeordneter Verwaltungsakte jedes Mal auch die Umweltverbände beteiligt werden müssen. Soweit die nachfolgenden Entscheidungen den Rahmen der beteiligungspflichtigen Grundentscheidung einhalten, ist eine weitere Verbändebeteiligung entbehrlich. Im Gegenteil konterkariert dies die Bemühungen von Bürokratieabbau und Verfahrensbeschleunigungen.

Die Entscheidung des BVerwG 10 CN 1.23 erweitert nur die Klagebefugnis, führt aber nicht zu einer Ausweitung der Beteiligung im Verwaltungsverfahren über den aktuellen Stand hinaus.

Insgesamt sollte eine Verfahrensstraffung erfolgen, auch durch kürzere Stellungnahmefristen, wo es angebracht ist. Die derzeitige Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren ist nicht mehr hinzunehmen, weil unangemessen lang und die wirtschaftliche Entwicklung und den Wohnungsbau massiv behindernd.

Bei den einzelnen Regelungen handelt es sich fast ausschließlich um Neuordnungen und Ergänzungen ohne inhaltliche Änderungen. Positiv zu erwähnen ist die Neufassung in § 75 Abs. 3 VwVfG.

Insgesamt bestehen gegen den Referentenentwurf keine wesentlichen Bedenken.

[REDACTED]
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht